



# Freie und Hansestadt Hamburg

## Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration

Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration  
Postfach 78 01 06, D - 22051 Hamburg

An die Bezirksamtsleitungen

Frau Dr. Liane Melzer  
Herr Falko Droßmann  
Herr Dr. Torsten Sevecke  
Herr Harald Rösler  
Herr Thomas Ritzendorf  
Herr Arne Dornquast  
Herr Thomas Völsch

**Staatsrat**  
**Jan Pörksen**

Hamburger Straße 47  
D - 22083 Hamburg

Telefon 040 - 4 28 63 - 2550/51  
Telefax 040 - 427 3 11011

E-Mail: [Jan.Poerksen@basfi.hamburg.de](mailto:Jan.Poerksen@basfi.hamburg.de)

Hamburg, den 13. September 2016

### **Weisung nach § 45 Abs. 5 BezVG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bis zum Erlass einer neuen Globalrichtlinie ändert sich die GR J 1/12 Sozialräumliche Angebote der Jugend- und Familienhilfe vom 01. Februar 2012.

Die Änderung erfolgt, weil das Verwaltungsgericht Hamburg in seinem Urteil (VG Hamburg, Urteil vom 10.12.2015, Az. 13 K 1532/12) der BASFI untersagt hat, im Wege der Zuwendungs- oder Pauschalfinanzierung Mittel für sozialräumliche Angebote gemäß der Globalrichtlinie J 1/12 SAJF sowie dem SHA-Programm zu vergeben, sowie Menschen zur Durchführung von Einzelhilfen in pauschal finanzierte Angebote zuzuweisen. Das Verwaltungsgericht geht davon aus, dass verbindliche Hilfen gleichzusetzen sind mit Hilfen zur Erziehung. Die BASFI teilt die rechtliche Auffassung des Verwaltungsgerichts Hamburg nicht. In den SHA werden keine Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 ff. SGB VIII erbracht, sondern Unterstützungsleistungen für junge Menschen und Familien angeboten werden, die präventive Wirkung entfalten können und sollen, so dass Hilfen zur Erziehung nicht benötigt bzw. die Jugendämter gar nicht erst tätig werden müssen.

Gleichwohl ist festzustellen, dass der Begriff „Verbindliche Hilfen“ fehlinterpretiert wird. Dieses Missverständnis soll hiermit gerne kurzfristig korrigiert werden.

Die folgenden Änderungen werden hiermit verfügt:

In der aktuellen Fassung der GR J 1/12 „Sozialräumliche Angebote der Jugend- und Familienhilfe“ vom 01. Februar 2012 werden die Termini „verbindliche Hilfen“ bzw. „verbindliche Einzelhilfen“ ersetzt durch den Begriff „individuelle sozialräumliche Unterstützung (ISU)“.

Auf der Seite 2, Abschnitt 2. wird der erste Satz: „Ergänzend zum Programm Sozialräumliche Hilfen und Angebote schaffen die nach dieser Globalrichtlinie geförderten Angebote eine verlässliche Infrastruktur flexibler Unterstützungsmaßnahmen, die neben bzw. anstelle von Hilfen zur Erziehung zur Verfügung stehen.“

gestrichen und ersetzt durch:

„Ergänzend zum Programm Sozialräumliche Hilfen und Angebote werden nach dieser Globalrichtlinie flexible Angebote für Familien mit besonderem Unterstützungsbedarf gefördert.“

Auf der Seite 3 werden der erste Satz:

„Die sozialräumlichen Angebote sollen die Fallzahlen der Hilfen zur Erziehung und die Ausgaben für Hilfen zur Erziehung begrenzen“

und der dritte Satz:

„Weiterhin werden Angebote gefördert, die als Alternative zu Hilfen zur Erziehung oder zur Begrenzung der Dauer einer Hilfe zur Erziehung in Einzelfällen genutzt werden, in denen sozialräumliche Angebote die geeignete Unterstützung darstellen.“

ersatzlos gestrichen.

Ich bitte Sie diese Information in Ihren Häusern entsprechend weiterzuleiten und zu veranlassen, dass künftig in allen Broschüren, Internetaufträgen sowie in den Zuwendungsbescheiden der Begriff „individuelle sozialräumliche Unterstützung (ISU)“ verwendet wird.

Mit freundlichen Grüßen

